

**Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf
Erlaubnis nach § 2 GastG
benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:**

- Gewerbeanzeige**
- Antrag auf Erlaubnis einer Gaststättenerlaubnis**
- Miet- oder Pachtvertrag (von beiden Parteien unterzeichnet)**
 - bei Eigentum: Grundbuchauszug
 - bei Unterverpachtung: schriftliche Zustimmung des Verpächters
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**
zu beantragen beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes
- Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
(Gaststättenunterricht)**
Anmeldung zur Unterrichtung muss online oder telefonisch bei der Industrie- und Handelskammer erfolgen (siehe Rückseite)
- Führungszeugnis (Belegart „OB“) zur Vorlage bei einer Behörde für alle Antragsteller**
(zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes)
Verwendungszweck: Erteilung Gaststättenerlaubnis; Versandanschrift: Stadt Schwabach, Gewerbeamt, Nördliche Ringstr. 2 a – c, 91126 Schwabach
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart „9“) zur Vorlage bei einer Behörde für alle Antragsteller**
(zu beantragen beim Gewerbeamt des Wohnortes)
Verwendungszweck: Erteilung Gaststättenerlaubnis; Versandanschrift: Stadt Schwabach, Gewerbeamt, Nördliche Ringstr. 2 a – c, 91126 Schwabach
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass**
 - bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt.
- Gebühr in Höhe von € _____ (Bezahlung auch mit EC-Karte möglich)

Zusätzlich bei Neuerrichtung, Umbau oder Nutzungsänderung:

- Kopie der Baugenehmigung/Nutzungsänderung mit Betriebsbeschreibung
- Kopie der genehmigten Baupläne (Grundrisspläne und Lageplan)

Bei Antragsstellung durch eine juristische Person (GmbH, AG, Verein etc.) sind zusätzlich vorzulegen:

- Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (siehe oben) der Belegart „9“ für die **juristische Person**
- Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unterrichtungsnachweis (siehe jeweils oben) für jeden Geschäftsführer

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb der Gaststätte erst nach Erteilung der vorläufigen bzw. der endgültigen Erlaubnis begonnen werden darf. Bei Zuwiderhandlungen muss mit einer Geldbuße gerechnet werden.

Für evtl. Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

STADT SCHWABACH
Gewerbeamt – 2. Obergeschoss - Zimmer 2.07
Nördliche Ringstraße 2 a-c
(Eingang Sablaiser Platz)
91126 Schwabach
Telefon: 09122 860-278 oder 262
gewerbeamt@schwabach.de

Weitere Kontaktdaten:

Lebensmittelüberwachung: (Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach)

Herr Sommer – 09122 860-212

Herr Kuhr – 09122 860-268

Erreichbar täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Bürgerbauberatung: (Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach / EG Zi. 12)

Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr & 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 16:00 Uhr – 17:00 *nur* telefonische Sprechstunde

09122 860-550

Straßenverkehrsamt: (Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach)

Herr Lutz – 09122 860-442

Herr Neubauer – 09122 860-494

zuständig für Sondernutzung / Außenbestuhlung, Plakatierung

Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken: (90403 Nürnberg, Hauptmarkt 25/27)

Tel.: 0911 1335-1335

Fax: 0911 1335-150 380

E-Mail: gaststaettenunterrichtung@nuernberg.ihk.de

Auskünfte über die nächsten Termine siehe unter: www.ihk-nuernberg.de